

Teil I

a)

1) Gemäß § 59 PatG kann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung jeden gegen das Patent Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet gemäß § 61 I PatG ihm § 27 I S. 1 Nr. 2 PatG die Patentabteilung der DPMA durch Beschluss.

Gegen die Beschlüsse der Patentabteilungen findet nach § 63 I PatG die Beschwerde statt.

Über die Beschwerde entscheidet gemäß §§ 65, 66 I Nr. 1, § 8 I PatG ein Beschwerdensenat des BPatG durch Beschluss.

Nach § 61 II PatG entscheidet bei entsprechendem Antrag eines oder beider Beteiligten der Beschwerdensenat des BPatG erstinstanzlich über den Einspruch. Gegen die Beschlüsse des Beschwerdensenats findet nach § 100 I PatG die Rechtsbeschwerde an den BGK statt, wenn der Beschwerdensenat die Rechtsbeschwerde in dem Beschluss zugelassen hat.

Eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde findet nach § 100 III PatG beim Vorliegen absoluter Rechtsbeschwerdegründe statt.

b) Das Verfahren wegen Erklärang der Nichtigkeit des Patents ist gemäß § 81 I PatG durch Klage anzuleiten. Über die Klage entscheidet gemäß

§§ 65, 66 I Nr. 2, 84 I PatG ein Nichtigkeitsseverat
des BBG durch Urteil.

Gegen die Urteile der Nichtigkeitsseverat des Patent-
gerichts findet gemäß § 110 I PatG die Berufung
an den Bundesgerichtshof statt.

c) Die Erhebung eines Einspruchs ist gegenüber
der Einlegung einer Klage, welche mit einem
streitwertabhängigen Gerichtsbescheid verbunden und
einem Prozesskostenrisiko verbunden ist, Kosten-
und Kostenrisikofreier. Damit prinzipiell die
Erhebung ^{der Klage} nach Abschluss eines Einspruchs ^{in PatG}, ^(Fälligkeit)
~~unabhängig~~ von dessen Erhe- fristungsbunden möglich. (->)
Widerruf- und
Nichtigkeitsgrund
aus § 21 I Nr. 1 PatG
(mangelnde Patent-
fähigkeit)

d) Es besteht keine Nichtangriffsabrede zwischen
Gren und dem Patentinhaber. Entgegenstehende
Rechtskraft liegt ebenso wenig vor. Nach § 81 II
PatG kann die Klage auf Erklärung der Nichtig-
keit des Patents nicht erhoben werden, solange
ein Einspruch noch erhoben werden kann oder
ein Einspruchsverfahren anhängig ist. (BGH ist
nur an Nichtigkeitsberufung Tatsacheninstanz.)

2) Der Verein "Patente auf Leben: Nein, danke" ist
nicht eingetragen und hat nicht durch Eintragung
in das Register gemäß § 21 BGB Rechtsfähig-
keit erlangt. Gemäß § 34 BGB finden auf Vereine,
die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über
die Gesellschaft Anwendung. Nach § 109 I BGB
steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft

§ 26 II BGB einschlägig?

den Gesellschaftern gemeinschaftlich; für jede
Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschaften
erforderlich. Gwin muss die übrigen Mitglieder
dazu überreden, gemeinschaftlich als BGB-Gesell-
schaft Klage zu erheben.

3) a) Nach § 2 I PatKartG wählen sich die Gebühren
für Klagen vor dem BPatG nach dem Streitwert,
wobei für die Festsetzung des Streitwerts die
Vorschriften des GKG entsprechend gelten. Gemäß
§ 31 I GKG ist der Wert im Verfahren nach
dem PatG nach billigen Ermessen zu bestimmen.
Der Streitwert richtet sich an dem wirtschaft-
lichen Wert der Patente, insbesondere den mit
dem patentgemäßen Gegenstand gebildeten Verkauf-
umsätze und den Erlaufplänen des Patents.
Ein symbolischer Streitwert von 1 € ist zu
genug; die wirtschaftliche Bedeutung von
Stammzellenforschung ist nicht zu gering anzu-
setzen. Ein Streitwert von mind. 100.000 €
ist anzusetzen.

kein Rechtsschutz-
interesse

b) Gwin bzw. der Verein können gemäß § 2 II
PatKartG im § 51 II GKG, § 144 PatG eine Streit-
wertfestsetzung beantragen und die Glaubhaft-
machungsmittel hinsichtlich einer Gefährdung der
→ Beschwerde nach wirtschaftlichen Lage durch die Prozesskostenübertragung
§ 68 GKG beibringen.
Das Rechtsmittel gegen eine ~~Zinns~~ Streitwertfestsetzung

ist eine Erinnerung nach § 11 I PatG.

a) Die Aufzählung der Patentierungsverbote in § 2 II PatG ist nicht abschließend, was sich aus dem der Aufzählung vorangestellten Wort „insbesondere“ ergibt.

b) Erwägungsgrund 38 der EU-Richtlinie über den Schutz biotechnologischer Erfindungen legt fest, dass in die Vorschriften der Richtlinie eine informationelle, selbstverständlich nicht erschöpfende Aufzählung der von der Patentierbarkeit ausgenommenen Erfindungen aufgenommen ist, was als Auslegungshilfe für nationale Gerichte und Patentämter dienen soll.

Die EU-Richtlinie als solche ist nach Art. 249 des EG-Vertrages in nationales Recht umzusetzen, für Ziele bindend. Verfahren zur Herstellung von Produkten lebender bzw. deren Anwendung verstoßen gegen die Menschenwürde und sind gemäß Satz 3 des Erwägungsgrunds von der Patentierbarkeit auszunehmen. Somit sind die Verfahren als gegen die Menschenwürde verstoßend unter § 2 II PatG zu subsumieren und vom Patentschutz auszunehmen.

c) § 2 I PatG umfasst mehr Patentierungsverbote als § 2 II PatG, welche einen Teilbereich der in § 2 I PatG genannten Verfahren umfasst. Generalplausel und Beispielpatentlog.

3) a) § 2 I 2. HS PatG fasst den Schluss zu, dass ein Verbot der Verwendung einer Erfindung durch Gesetz verboten ist, nicht unmittelbar zu einem Patentierungsverbot führt.

b) Ebensowenig ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass das Fehlen eines Verbots der Verwendung zu einem Fehlen eines Patentierungsverbots führt!

Teil II

I. Nach § 1 I PatG werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfindungsmäßigen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Gemäß § 2a I Nr. 2 PatG werden Patente nicht erteilt für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnoseverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden.

Das Verfahren gemäß § 2a I Nr. 2 PatG ist durch ein Schutzverbot geschützt.

Eine Erfindung ist nach § 3 I PatG zur Erteilung eines Patents beim Patentamt anzumelden. Die Erfindungen 1-3 sind beim Patentamt als Patentanmeldungen anzumelden. Alternativ oder zusätzlich könnte eine internationale Patentanmeldung mit Bestimmung DE oder eine europäische

Patentanmeldung mit Benennung des Erfinders
werden. Die Verwendung gemäß 3 unterfällt der
Patentkategorie Verfahren.

Nach § 1 I GebMG werden als Gebrauchsmuster
Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem
erfindarischen Schritt beruhen und gewerblich
anwendbar sind. Als Gebrauchsmuster nicht geschützt
werden aus § 2 Nr. 3 GebMG Verfahren. Für
die Vorrichtungen 1 und 2 sowie eine Gebrauchsmuster
gemäß § 4 I GebMG angemeldet oder aus
der deutschen Patentanmeldung gemäß § 3 I GebMG
abgeleitet werden.

Nach § 34 II PatG darf eine Anmeldung nur eine
einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von
Erfindungen, die untereinander in der Weise ver-
bunden sind, dass sie eine ^{allgemeine} erfindarische
Idee verwirklichen. Der Bildsensor ist Kern und Prüfungsrichtlinie,
sowie Teil der Visualisierungsvorrichtung, welche für 3.3.3.4
den Einsatz bei chirurgischen Operationen ausgedei-
nt. Die Verwendung gemäß 3 umfasst den
bestimmungsgemäßen Gebrauch der Visualisierungsvorrichtung 2 mit dem Bildsensor 1. Die
allgemeine erfindarische Idee ist die verbesserte Erkennung und
Darstellung von einem Operationsgebiet an
menschlichen Körper.

Topographieschutz nach §§ 1, 3 MarkenSchG.

II. Nach § 6 PatG hat das Recht auf das Patent der Erfinder oder sein Rechtswachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Die Erfindungen sind gemeinschaftlich von Dr. Sausbrit und Dipl.-Ing. Köpcke getätigt worden. Auf Beide ist das Arbeitnehmer-Erfindergesetz anzuwenden. Die Druckerfindungen im § 4 II ArbEG sind gemäß § 40 ArbEG iVm § 5 ArbEG bzw. § 5 ArbEG von Dr. Sausbrit an die Universität Tübingen und von Dipl.-Ing. Köpcke an die CIT Medizintechnik GmbH zu melden. Die Inanspruchnahmeerbildungen im § 6 I ArbEG sollten, sofern noch nicht geschehen, baldmöglichst gegenüber den Arbeitnehmern abgegeben werden. Mit Zugang der Erklärung der Inanspruchnahme gehen gemäß § 7 I ArbEG alle Rechte an der Druckerfindung auf die Arbeitgeber über. Zur Patentanmeldung berechtigt sind die Universität Tübingen und die CIT Medizintechnik GmbH. Aus Art. 4 des Kooperationsvertrages ergibt sich, dass die CIT Medizintechnik GmbH die im Rahmen der Kooperation entstandenen Erfindungen nutzen darf. Fraglich ist, ob sich hieraus ein alleiniges Nutzungsrecht der CIT Medizintechnik GmbH ergibt. Dies ist zu verneinen, vielmehr kommt dies rechtsgeschäftlich vereinbart werden. Die Universität und die medizinische Firma bleiben obwohl eine Inhabergemeinschaft nach Brudatalen im

§§ 141 ff. BGB. Nebenpflicht des Grw. der Arbeitsgeber iV. § 13 I ArbZG

III. Eine Patentverletzung iV. § 139 I PatG liegt vor, wenn eine patentierte Erfindung entgegen der §§ 9-13 PatG benutzt wird. Die ~~Benutzung~~ ^{Benutzung} erfolgt mit Zustimmung der Patentinhaber, ist also keine Patentverletzung. Vorsorglich sollte mit dem Halbleiterhersteller eine ~~Übernahme~~ ^{Übernahme} Vereinbarung betreffend das ~~die~~ ^{die} mittelbare Know-How abgeschlossen werden. Erst nach Tätigen der Patentanmeldungen.

IV. Lizenzzahlungen für Herstellung und Vertrieb der Visualisierungsvorrichtung sind in der schriftlichen Kooperationsvertrag nicht aufgenommen, jedoch bei den Verhandlungen vor Vertragsabschluss besprochen worden. Die Zahlung von Lizenzgebühren sind nicht vertragswidrig. Ihre Fälligkeit folgt bei Nutzung des gemeinschaftlichen Patents aus § 143 I BGB. Zudem ist keine postulare Frei-Grenze für eine der Vertragsparteien vereinbart worden. Bei der Höhe der Lizenz ist die Postulante Geschäftsstellung nach Ziff. 2 des Vertrags zu berücksichtigen.